

Titel:

Schreibversehen, Berichtigung, Beschlussaufhebung, Ergänzungsbeschluss, Ausgangsbeschluss, Nichtabhilfebeschluss, Vorsitzender Richter

Schlagworte:

Schreibversehen, Berichtigung, Beschlussaufhebung, Ergänzungsbeschluss, Ausgangsbeschluss, Nichtabhilfebeschluss, Vorsitzender Richter

Vorinstanz:

LG München II, Beschluss vom 12.06.2026 – 14 O 155/26

Tenor

Der Tenor des Beschlusses des Oberlandesgerichts München – 31. Zivilsenat – vom 16.06.2026, Az. 31 W 840/26, wird dahingehend berichtigt, dass er lautet:

„Auf die sofortige Beschwerde der Beklagten werden der Beschluss des Landgerichts München II vom 27.05.2025 und der Nichtabhilfebeschluss vom 12.06.2026, Az. 14 O 155/26, aufgehoben“.

Entscheidungsgründe

1

Es liegt ein offensichtliches Schreibversehen vor, § 319 ZPO.

2

Wie sich aus den Gründen des hiesigen Beschlusses vom 16.06.2026 ergibt, bezieht sich die Aufhebung nicht nur auf den Nichtabhilfebeschluss, sondern gerade auch auf die Aufhebung des Ausgangsbeschlusses vom 27.05.2026. Der Beschluss war daher entsprechend zu ergänzen.